

**Erteilung Näherbaurecht**

Ein Näherbaurecht ist nötig, wenn ein Gebäude den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand unterschreitet. Ein Näherbaurecht kann nur zwischen zwei Parteien vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strassen und Wege abgeschlossen werden und kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden. Das Näherbaurecht ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen einzureichen. Der Besitzer einer Nachbarliegenschaft kann durch die Bauherrschaft nicht gezwungen werden, eine Vereinbarung zu unterzeichnen. Ein Näherbaurecht gilt immer nur auf die Baute, welche mit der Vereinbarung bewilligt wurde. Werden Vorschriften des Baugesetzes, der Bau- und Nutzungsordnung, von Sondernutzungsplänen oder brandschutzrechtliche Vorschriften verletzt, so ist es möglich, dass ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechts nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss. Gemäss § 47 BauG genügt bei Klein- und Anbauten eine schriftliche Vereinbarung. Bei allen anderen Änderungen der Abstände wird ein öffentlich beurkundeter Dienstbarkeitsvertrag vorausgesetzt.

**Erklärung**

Der unterzeichnende Grundeigentümer

Grundeigentümer .....

Adresse ..... Parzelle .....

Erteilt dem nachfolgend aufgeführten Grundeigentümer die Zustimmung für das geplante Bauprojekt gemäss den eingesehenen und mitunterzeichneten Plänen vom ..... den Grenzabstand unterschreiten zu dürfen.

Grundeigentümer .....

Geplantes Bauobjekt .....

Adresse ..... Parzelle .....

Geplanter Grenzabstand .....

Ort, Datum ..... Unterschrift .....